

Antrag des Regierungsrates vom 24. November 1999

3745

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Abfallverordnung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 24. November 1999,

beschliesst:

- I. Die Abfallverordnung vom 24. November 1999 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Abfallverordnung

(vom 24. November 1999)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Kantonale und kommunale Amtsstellen, Betriebe sowie un- Bindung des
selbstständige Anstalten beachten bei allen Tätigkeiten die Grund- Gemeinwesens
sätze der Abfallwirtschaft, insbesondere

- a) bei der Planung, Ausschreibung und Erstellung von Hoch- und Tiefbauten sowie von technischen Anlagen,
- b) beim Unterhalt von Bauten und Anlagen, wie Gebäuden, Strassen, Grünanlagen,
- c) beim Einkauf und der Verwendung von Maschinen, Mobilien, Fahrzeugen, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien,
- d) bei der Vergabe von Aufträgen.

Errichtungs-
bewilligung
und Betriebs-
bewilligung

§ 2. Eine kantonale Errichtungsbewilligung und eine kantonale Betriebsbewilligung sind erforderlich für

- a) Deponien,
- b) Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, insbesondere Verbrennungsanlagen,
- c) weitere Abfallanlagen, sofern sie der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen.

Die Baudirektion ist die kantonale Bewilligungsbehörde. Sie legt durch Richtlinien oder im Einzelfall fest, welche Angaben und Unterlagen zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind.

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Bauten und Anlagen erstellt sind. Erfordern wichtige Gründe eine vorzeitige Aufnahme der betrieblichen Tätigkeiten, kann eine vorläufige Betriebsbewilligung erteilt werden, sofern die Massnahmen zum Schutze der Umwelt getroffen sind.

Pflicht zur
getrennten
Sammlung

§ 3. Die Gemeinden sorgen für die getrennte Sammlung der Siedlungsabfälle Glas, Metall und Papier sowie von Altöl aus Haushalten.

Die Gemeinden können die getrennte Sammlung weiterer Siedlungsabfälle vorschreiben.

Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sind von der Inhaberin oder vom Inhaber nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

Altlasten

§ 4. Für den Vollzug der Bestimmungen über Altlasten ist die Baudirektion zuständig.

Anordnungen über den Vollzug der Bestimmungen über Altlasten können im Grundbuch angemerkt werden.

II. Rücknahme- und Ablieferungspflicht von Waren und Verpackungen

Rücknahme-
pflichtige
Hersteller
und Händler

§ 5. Rücknahmepflichtige Hersteller und Händler sind Produzenten sowie Grosshandels- und Detailhandelsbetriebe mit Betriebsstätten im Kanton Zürich, die Waren und Verpackungen gemäss den §§ 6 und 7 an private Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben.

Waren mit
Rücknahme-
pflicht

§ 6. Der Rücknahmepflicht unterliegen folgende Waren und ihre Bestandteile:

- a) Fahrzeuge, wie Autos, Motorräder, Fahrräder,
- b) sperrige Gegenstände, wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche,

- c) Waren, die zu Sonderabfällen werden, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss gebraucht werden, wie Farben, Lösungsmittel, Entladungslampen, ausgenommen Altöl.

Hersteller und Händler sind verpflichtet, Fahrzeuge der von ihnen vertriebenen Marken gemäss Abs. 1 lit. a von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zurückzunehmen, wenn sie als Abfall anfallen. Ist die Rücknahme mit dem Kauf eines vergleichbaren Fahrzeugs verbunden, sind die Hersteller und Händler verpflichtet, Fahrzeuge jeder Marke zurückzunehmen.

Hersteller und Händler sind verpflichtet, Gegenstände gemäss Abs. 1 lit. b von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beim Kauf einer vergleichbaren Ware jeder Marke zurückzunehmen.

Hersteller oder Händler sind verpflichtet, Waren der von ihnen vertriebenen Marken gemäss Abs. 1 lit. c von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zurückzunehmen.

Als sperrig gelten Waren oder Gegenstände, die wegen ihrer Grösse oder ihres Gewichts nicht in einen 35-Liter-Kehrichtsack passen.

§ 7. Die unentgeltliche Rückbehaltspflicht besteht, wenn die privaten Endverbraucherinnen und Endverbraucher sich unmittelbar beim Erwerb der Ware der Verpackung entledigen.

Verpackungen
mit Rück-
behaltspflicht

Sperrige Verpackungen, die wegen ihrer Grösse oder ihres Gewichts nicht in einen 35-Liter-Kehrichtsack passen, können auch später zurückgegeben werden.

§ 8. Waren gemäss § 6 Abs. 1 lit. a sind von den Inhaberinnen und Inhabern einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Ablieferung
der Ware

Waren gemäss § 6 Abs. 1 lit. b und c können auch an weitere dafür vorgesehene Stellen, wie an kommunale Sammlungen oder Sammelstellen, abgegeben werden.

§ 9. Der Hersteller oder Händler darf für die Rücknahme ein angemessenes Entgelt verlangen, sofern das Bundesrecht dies nicht ausschliesst. Das Entgelt kann beim Verkauf oder bei der Rücknahme erhoben werden.

Entgelt

Als angemessen gilt ein Entgelt, das die Kosten für die Sammlung, die Lagerung, den Transport, die Behandlung der Waren und Verpackungen sowie eine marktübliche Gewinnmarge umfasst.

Die rücknahmepflichtigen Hersteller und Händler haben der Bau-
direktion auf Verlangen Auskunft über die Berechnung des Entgelts zu geben.

§ 10. Kleinbetriebe sind zur Rücknahme im Sinne der §§ 6 und 7 für jene Waren und Verpackungen verpflichtet, die sie selbst verkauft haben. Ist die Rücknahme mit dem Kauf einer vergleichbaren Ware verbunden, so gilt § 6 uneingeschränkt.

Als Kleinbetriebe gelten Detailhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von weniger als 30 m² und mit weniger als drei Vollzeitstellen.

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Abfallgesetz vom 25. September 1994 ist zum grössten Teil seit dem 1. Januar 1996 in Kraft. Die §§ 4, 18–21, 27–29 sowie 34 konnten wegen fehlenden konkretisierenden Vollzugsvorschriften noch nicht in Kraft gesetzt werden. So erfordert § 4 des Abfallgesetzes eine genaue Bezeichnung der Abfallanlagen, die einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt sind. Die §§ 18–21 regeln die Rücknahme- und die Ablieferungspflicht von Waren und Verpackungen über den Handel. Die §§ 27–29 regeln die staatliche Nachsorgepflicht von Deponien, die noch genaue Bestimmungen über die Abgabehöhe, die Übergabemodalitäten usw. erfordern. § 34 sieht einen kantonalen Altlastenfonds vor, der durch Abgaben von Abgebern von Sonderabfällen gespeist werden soll.

Die vorliegende Abfallverordnung umfasst nun die detaillierten Bestimmungen, die für den Vollzug der §§ 4 sowie 18–21 erforderlich sind. Über die staatliche Nachsorgepflicht von Deponien (§§ 27–29) wird demnächst eine besondere Verordnung vorgelegt. Dieses Vorgehen ist deshalb zweckmässig, weil sich die Deponienachsorge-Verordnung ausschliesslich an die Deponiebetreiber richtet. Die vorgelegte Abfallverordnung enthält jedoch Bestimmungen, die für die Gemeinden, die Haushaltungen sowie für den Handel von Bedeutung sind. § 34 des Abfallgesetzes erfordert eine weitere Verordnung zum Altlastenfonds mit den Details der Abgabehöhe, der Abgabepflichtigen und Weiteres mehr. Diese Verordnung zu § 34 wird erst dann vorgelegt, wenn die bundesrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen sowie über die Altlastenfinanzierung angepasst sind. Neben der bereits seit 1996 in Kraft stehenden Sonderabfallabgabeverordnung sollen deshalb mit der vorliegenden insgesamt noch drei Verordnungen zum Abfallgesetz erlassen werden.

In der Abfallverordnung werden allgemeine Bestimmungen zum Abfallgesetz, wie die Bindung des Gemeinwesens, die kantonalen Bewilligungstatbestände, die Grundsätze der getrennten Sammlung, die Zuständigkeiten beim Vollzug der Altlastenbestimmungen sowie die Rücknahme und Ablieferungspflicht von Waren und Verpackungen über den Handel und die Hersteller geregelt.

Sowohl im Umweltschutzgesetz (USG) des Bundes wie auch im kantonalen Abfallgesetz (AbfG) wird die Ablieferungspflicht der Konsumentinnen und Konsumenten wie auch die Rücknahmepflicht der Händler und Hersteller für Waren und Verpackungen, die als Abfälle anfallen, geregelt.

Der Bundesrat kann gestützt auf Art. 30 b USG diejenigen Personen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, verpflichten, diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen. Mit Beschluss vom 14. Januar 1998 hat der Bundesrat die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) erlassen und auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt (AS 1998, Seite 827). Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat eine Richtlinie erlassen, die im Detail die Geräte auflistet, die dieser Verordnung unterstellt sind. Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind verpflichtet, solche Geräte einem Händler, Hersteller, Importeur oder einer Entsorgungsunternehmung zu übergeben, wenn sie sich davon entledigen wollen. Es ist untersagt (Art. 61 lit. i USG), solche Geräte über die Kehrichtsammlung zu entsorgen. Händler sind verpflichtet, die Geräte die sie im Sortiment führen, vom Endverbraucher oder der Endverbraucherin zurückzunehmen. Die Hersteller und Importeure müssen nur Geräte der von ihnen hergestellten bzw. importierten Marken zurücknehmen.

Die Rücknahmepflicht des kantonalen Abfallgesetzes (§§ 18–20) gilt für Waren und – in Ergänzung zum Bundesrecht – für Verpackungen, wenn diese verwertet werden können oder zu Problemen bei der Entsorgung führen. Das Abfallgesetz erwähnt z. B. ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile, sperrige Verpackungen, Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sowie Produkte, die zu Sonderabfällen werden können. Unnötige Verpackungen haben die Händler unentgeltlich zurückzunehmen. Der Regierungsrat hat in einer Verordnung die Einzelheiten der Rücknahme- und der Ablieferungspflicht zu regeln und dabei insbesondere die unterstellten Waren und Verpackungen zu nennen, Erleichterungen für Kleinbetriebe vorzusehen und Mengenbeschränkungen festzulegen.

Der Regierungsrat hat für Fahrzeuge und Schrott sowie für Leuchtstoffröhren mit den Branchenverbänden Vereinbarungen über die Rücknahmepflichten der Händler abgeschlossen. Auch für Medikamente und andere Sonderabfälle aus Haushaltungen, wie Farben, Lacke, hat der Regierungsrat mit den Apotheken, Drogerien und der Firma fenaco (ehemals VOLG) vertragliche Abmachungen über die Rücknahme über den Handel vereinbart. Damit nun jene Händler, Importeure und Hersteller, die sich den Branchenvereinbarungen nicht angeschlossen haben, auch zur Rücknahme verpflichtet werden, sind Verordnungsbestimmungen für die erwähnten Waren notwendig. Überdies ist die Verordnung notwendig für die Rücknahme von sperrigen Verpackungen sowie die übrigen aufgelisteten Waren.

1.2 Das Konzept der Rücknahme- und Ablieferungspflicht

Die kantonale Rücknahme- und Ablieferungspflicht stellt eine Ergänzung der bundesweit geltenden Regelung für elektrische und elektronische Geräte dar und dehnt diese Pflichten auf Fahrzeuge, sperrige Gegenstände, Sonderabfälle aus Haushaltungen sowie sperrige Verpackungen aus. Die Rücknahmepflicht des Handels gilt gegenüber den privaten Endverbrauchern aus den Haushaltungen, denen das Recht zusteht, Waren und Verpackungen dem Handel abzugeben. Im Weiteren gilt die Rücknahmepflicht des Handels für die von ihm vertriebenen Marken bzw. sie ist von der Marke unabhängig, wenn ein Kauf einer vergleichbaren Ware erfolgt. Die rücknahmepflichtigen Händler oder Hersteller können für die Rücknahme ein angemessenes Entgelt verlangen. Für Kleinbetriebe gilt eine besondere Rücknahmepflicht.

2. Bemerkungen zur Verordnung

2.1 Allgemeines

Die vorliegende Verordnung ist unter Beizug von aussenstehenden Fachleuten und – bezüglich der Rücknahmepflicht von Waren und Verpackungen – von betroffenen Branchen- und Konsumenten-Vertretern sowie nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens erarbeitet worden. Zudem sind die Gemeinden im Rahmen der alljährlich im November stattfindenden Abfall-Seminare über die Erarbeitung dieser Verordnung orientiert worden. Auch der Bund wurde über den Inhalt der Verordnung auf dem Laufenden gehalten.

Die Bestimmungen über die Rücknahme- und Ablieferungspflicht wurden im Sommer 1995 in die Vernehmlassung gegeben. Dieser Entwurf sah eine Rücknahme nach Sortiment (unabhängig der Marken) vor und erfasste noch Geräte, die inzwischen von der Bundesregelung abgedeckt sind. Die Vernehmlassung bei den Wirtschaftsverbänden, bei den Abfallfachverbänden, bei den Konsumentenorganisationen, den Unternehmungen sowie den öffentlichen Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung zeigte eine breite Unterstützung für den Entwurf. Nur eine einzige Stellungnahme war ablehnend. Einige Verbände machten darauf aufmerksam, dass die Beschränkung auf den Kanton Zürich problematisch sei und befürchteten Wettbewerbsnachteile gegenüber den Nachbarkantonen und dem Ausland. Vielfach wurde verlangt, dass die Sperrgutabfuhr der Gemeinden beizubehalten sei. Im Weiteren wurden verschiedene Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen gestellt.

Da der Bund eine Regelung über die Rücknahme von elektrischen und elektronischen Geräten in Aussicht stellte, musste mit der weiteren Bearbeitung der Verordnung zugewartet werden. Den verschiedenen Anliegen konnte bei der Überarbeitung der Verordnung weitgehend Rechnung getragen werden. So wurde die Rücknahmepflicht auf die Marken der Händler und Hersteller beschränkt sowie die Rücknahmepflicht in Zusammenhang mit einem gleichzeitigen Kauf gebracht. Falls jedoch gleichzeitig ein vergleichbarer Kauf stattfindet, sind auch fremde Marken entgegenezunehmen. Sperrige Gegenstände und Sonderabfälle können weiterhin den kommunalen Sammlungen bzw. Entrümpelungsaktionen übergeben werden. Mit diesen Änderungen wird den wichtigsten Anliegen des Handels Rechnung getragen.

2.2 Die einzelnen Bestimmungen

§ 1

Das Abfallgesetz verpflichtet in § 3 den Kanton und die Gemeinden, bei ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Abfallwirtschaft, wie sie in § 2 verankert sind, zu beachten. Mit dieser Bindung der Gemeinwesen soll in erster Linie eine Vorbildfunktion erwirkt werden: Der Kanton und die Gemeinden sollen nicht nur die privaten Haushaltungen und Betriebe mit Verpflichtungen belegen, sondern selbst aktiv werden und sich bemühen, die Ziele einer modernen Abfallwirtschaft bei der Erfüllung der eigenen Aufgaben umzusetzen. § 1 erwähnt die betroffenen Verwaltungsstellen und konkretisiert die Aufgabenbereiche, die im Vordergrund stehen.

§ 2

Das Abfallgesetz verlangt in § 4 für die Errichtung und den Betrieb von ganz bestimmten Abfallanlagen neben der baurechtlichen noch eine kantonale Bewilligung. Eine solche soll insbesondere für Deponien, für Verbrennungsanlagen sowie allgemein für Abfallanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, vorgesehen werden. Zu den UVP-pflichtigen Abfallanlagen gehören neben den Deponien die Autoshrederanlagen, die Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 1000 Tonnen pro Jahr sowie die Zwischenlager für mehr als 1000 Tonnen flüssige oder mehr als 5000 Tonnen feste Sonderabfälle (vgl. UVP-Verordnung Anhang Ziffer 4).

Eine kantonale Bewilligung ist somit nur für einige wenige, aber grössere Abfallanlagen erforderlich, die wegen ihren Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Raumplanung und die Abfallplanung im Besonderen von Wichtigkeit sind. Überdies verlangt bereits das Bundesrecht für bestimmte Abfallanlagen eine kantonale Errichtungs- oder Betriebsbewilligung (vgl. Art. 30 e USG; Art. 21 TVA; Art. 16 VVS; Art. 7 VREG). So schreibt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen des Bundes (VVS) für Betriebe, die Sonderabfälle entgegennehmen, eine kantonale Betriebsbewilligung vor, weshalb diese in § 2 nicht noch separat aufgeführt sind. Kleinere Abfallanlagen, wie Quartier-Kompostieranlagen, Sammelstellen, betriebliche Abfallanlagen usw. sind dieser Bewilligungspflicht nicht unterstellt. Auch Produktionsbetriebe, die Abfallfraktionen als Rohstoff verwenden (z. B. Glashütten, Zementwerke usw.), unterstehen nicht der Bewilligungspflicht gemäss § 2.

Gemäss Leitbild für die Schweizerische Abfallwirtschaft soll nicht nur gewährleistet werden, dass einzelne Anlagen die UVP bestehen, sondern es ist sicherzustellen, dass die ganze Kette bis zur Wiederverwertung des Abfalls bzw. dessen Endlagerung umweltverträglich ist.

Bei den in § 2 erwähnten Abfallanlagen ist sowohl eine Errichtungs- wie auch eine Betriebsbewilligung vorgesehen. Für die Erteilung der Errichtungsbewilligung müssen die Eigenschaften der zu behandelnden Abfälle bekannt sein. In der Betriebsbewilligung sind u. a. die zugelassenen Abfallarten, die Art der Eingangskontrolle und der Behandlung, das Pflichtenheft sowie die Aus- und Weiterbildung des Personals und die allgemeine betriebliche Kontrolle zu regeln (vgl. Art. 26 und 27 TVA sowie § 4 Abs. 2 Abfallgesetz).

Die Baudirektion ist für die Prüfung der Gesuche und die Erteilung der Bewilligungen zuständig. Betriebsbewilligungen sind befristet zu erteilen, in der Regel auf fünf Jahre (vgl. Art. 30 VVS; Art. 7 Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung elektrischer Geräte,

VREG). Damit wird sichergestellt, dass technische Entwicklungen sowie neue Anforderungen des Umweltschutzes berücksichtigt werden können. In der Regel wird die Betriebsbewilligung erst erteilt, wenn die Bauten und Anlagen gemäss der Errichtungsbewilligung erstellt sind. In Ausnahmefällen kann die Betriebsbewilligung auch vorher erteilt werden; die nötigen Massnahmen zum Schutze der Umwelt müssen jedoch sichergestellt sein.

§ 3

Diese Bestimmung stützt sich auf § 21 Abs. 2 des Abfallgesetzes sowie Art. 6 der TVA und regelt die Mindestanforderungen für das getrennte Sammeln von bestimmten Siedlungsabfällen. Die Sammlung von Glas, Metall, Papier und Altöl findet in allen Gemeinden seit Jahren bereits statt und hat sich in der Praxis bewährt. Es wird den Gemeinden überlassen, ob sie für weitere Abfallfraktionen die getrennte Sammlung vorschreiben wollen. Die Abfallinhaberin oder der Abfallinhaber ist verpflichtet, die Abfälle getrennt zu erfassen und nach den Vorschriften der Gemeinde den kommunalen Sammlungen zu übergeben.

§ 4

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Baudirektion nicht nur die Altlastenvorschriften des Abfallgesetzes zu vollziehen hat, sondern auch jene, die sich auf Grund der Altlasten-Verordnung des Bundes vom 26. August 1998 ergeben. Das Bundesrecht sieht präzise umschriebene Abläufe vor und verlangt für ganz bestimmte Schritte Entscheide, zum Teil in Form von Verfügungen durch die zuständige Behörden. Zudem ist es im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers sowie potenzieller Käuferinnen oder Käufer geboten, gewisse Anordnungen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Sanierung, im Grundbuch anzumerken.

§ 5

Die der Rücknahmepflicht unterstellten Hersteller und Händler sind die Produzenten sowie die Gross- und Detailhandelsbetriebe, die Betriebsstätten im Kanton Zürich führen. Wesentlich ist, dass ein Warenaustausch zwischen einer Käuferin oder einem Käufer und einer Verkäuferin oder einem Verkäufer in einer Verkaufsstelle stattfindet. Hausierer sind somit nicht erfasst, da sie über keine Betriebsstätte verfügen. Hingegen fallen Versandhäuser unter diese Bestimmung, da sie eine Betriebsstätte führen, bei der jedoch Käuferin oder Käufer und Verkäuferin oder Verkäufer nicht unmittelbar zusammenkommen.

§ 6

Die in dieser Bestimmung aufgezählten Waren samt ihren Bestandteilen, wie Pneus, Motoren bei den Fahrzeugen oder Bindungen bei den Skis sind rücknahmepflichtig. Bei den Fahrzeugen ist die rücknahmepflichtige Ware auf die Marke beschränkt, die der Händler (= Garagist) oder Hersteller gemäss Sortiment vertreibt. Andere Fahrzeugmarken muss er nur dann zurücknehmen, wenn dies gleichzeitig mit dem Kauf eines vergleichbaren Fahrzeuges verbunden ist. Als vergleichbar gilt, wenn die Art der Waren ähnlich oder gleich ist, wie z. B. ein Schrottauto Marke X gegen einen Neuwagen oder Occasionswagen Marke Y. Nicht vergleichbar ist, wenn ein Schrottauto gegen ein Fahrrad oder ein Motorrad zurückgegeben werden soll. Bei den Gegenständen gemäss lit. b gilt die Rücknahmepflicht für den Händler oder Hersteller zwar unabhängig der Marke, aber nur dann, wenn gleichzeitig eine vergleichbare Ware gekauft wird. Damit wird den Interessen des Handels Rechnung getragen, der befürchtete, mit sperrigen Abfällen überhäuft zu werden. Die nicht sperrigen Waren sollen über die kommunalen Sammlungen entsorgt werden. Im Interesse der Grossverteiler wie der Drogerien und Apotheken wird die Rücknahme von Waren auf die Marken beschränkt; die Rücknahme muss jedoch nicht im Zusammenhang mit einem Kauf stehen.

Auf einen ausdrücklichen Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften wird verzichtet, da dieser selbstverständlich ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Rücknahmepflicht des Handels sowie die Ablieferungspflicht der Konsumentinnen und Konsumenten für verschiedene Waren bereits in mehreren Verordnungen geregelt ist:

- Elektrische und elektronische Geräte in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG),
- Batterien in der Stoffverordnung.

Für Farben und Lacke ist im Giftgesetz, für Glas- und PET-Flaschen ist in der Getränkeverpackungsverordnung eine Rücknahmepflicht des Handels bereits festgelegt.

Die mit verschiedenen Branchenverbänden, wie Apotheken, Drogerien, Elektrogeschäften, abgeschlossenen Vereinbarungen über die Rücknahmepflicht gehen dieser Verordnung vor. Ergänzend können jedoch Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung gelangen. Im Weiteren gilt die Verordnung für jene Händler und Hersteller, die sich den Branchenvereinbarungen nicht angeschlossen haben.

§ 7

Verpackungen, welche die Käuferin oder der Käufer nach dem Erwerb nicht mehr benötigt, soll sie oder er in der Verkaufsstelle abgeben können. Dabei dürfte es sich oft um Holz, Papier, Kartons, Folien und ähnliches handeln. Es ist nicht von Belang, ob es sich um sperrige oder nicht sperrige Verpackungen handelt. Die Verkäuferin oder der Verkäufer hat solche Verpackungen nach Abs. 1 unentgeltlich zurückzunehmen, da sie als unnötig im Sinne des Abfallgesetzes verstanden werden.

Sperrige Verpackungen, wie Schachteln, Holzkisten und Ähnliches, die direkt mit einem Kauf zusammenhängen, hat der Verkäufer zurückzunehmen. Dies kann unmittelbar beim Kauf geschehen oder auch später. Nachdem die Ware im sicheren Karton nach Hause gebracht wurde, kann die Käuferin oder der Käufer die sperrige Verpackung ins Geschäft zurückbringen. Diese Rücknahmepflicht gemäss Abs. 2 gilt nur für sperrige Verpackungen im direkten Zusammenhang mit einem Kauf. Damit keine Missverständnisse auftreten, soll festgehalten werden, dass Gläser, Dosen, Flaschen und ähnliche Behältnisse nicht als rücknahmepflichtige Verpackungen gelten und demzufolge über den kommunalen Sammeldienst zu entsorgen sind.

§ 8

Die Ablieferungspflicht bezweckt, dass die Waren als Abfälle nicht in den Sammeldienst für den Hauskehricht gelangen. Die in dieser Verordnung aufgelisteten Waren sind von den privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern separat zu sammeln und dem Handel oder anderen dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Sperrgutabfuhr der Gemeinde, Separatsammlungen für Sonderabfälle, Altstoffhandel usw.) abzugeben. Für Fahrzeuge gibt es keine Alternativen; hier gilt eine ausschliessliche Ablieferungspflicht an den Handel, d. h. an die Autogaragen, an den Altauto-, Altstoff- und Altmetallhandel usw.

Die Ablieferungspflicht nach dieser Verordnung gilt für die privaten Endverbraucher. Für die gewerblichen Endverbraucher gilt diese Pflicht auch, wenn sie Siedlungsabfälle oder andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung abgeben, wie dies das Bundesgericht in einem Entscheid vom Juni 1998 festgehalten hat (vgl. Umweltrecht in der Praxis, 1998, Heft 6, S. 520). Wenn die gewerblichen Endverbraucherinnen oder Endverbraucher jedoch mit Waren gemäss § 6 Abs. 1 Handel treiben, sind sie für die Entsorgung ihrer Betriebsabfälle selbst verantwortlich.

§ 9

Das Abfallgesetz sieht vor, dass der Handel für die Rücknahme ein angemessenes Entgelt erheben kann. Wie dies konkret geschieht, soll dem Handel überlassen werden. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesrecht beispielsweise für die Rücknahme von Giften und von Batterien ausdrücklich ein Entgelt verbietet.

Was als angemessen gilt, kann im Einzelfall zu Diskussionen Anlass bieten. Da jedoch bereits Erfahrungen bestehen und sich die Rücknahme im Handel eingespielt hat, ist nicht mit grossen Schwierigkeiten zu rechnen. Um dem Handel sowie den Konsumentinnen und Konsumenten eine Richtung vorzugeben, wird das angemessene Entgelt definiert. Auf Grund von Klagen kann die Baudirektion bei den Verkäufern Auskunft über ihre Berechnungen des Entgelts verlangen.

§ 10

Das Abfallgesetz sieht für Kleinbetriebe Mengenbeschränkungen vor. Es soll verhindert werden, dass Kleinbetriebe, die sich in den Wohnquartieren befinden und über wenig Raum verfügen mit Abfällen eingedeckt werden. Kleinbetriebe sollen grundsätzlich nur jene Waren und Verpackungen entgegennehmen müssen, die sie selbst auch verkauft haben. Ist jedoch die Rücknahme mit dem Kauf einer vergleichbaren Ware verbunden, so haben sie diese wie die Händler und Hersteller gemäss § 6 unabhängig davon, ob die Ware von ihnen stammt, entgegenzunehmen. Abs. 2 umschreibt die Kleinbetriebe sowohl von der Verkaufsfläche wie vom Personalbestand her.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Abfallverordnung vom 24. November 1999 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi